

Der Senat von Berlin
WGPG - II A 3 / II D 11 -
Tel.: 9028 (928) 2152 oder 1423

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über die Verordnung über den Landespflegeausschuss nach § 8a des Elften Buches Sozialgesetz-
buch (Landespflegeausschuss-Verordnung - LPAV)

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung über den Landespflegeausschuss
nach § 8a des Elften Buches Sozialgesetzbuch
(Landespflegeausschuss-Verordnung - LPAV)

Vom 16.08.2022

Auf Grund des § 8a Absatz 1 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Bildung des Landespflegeausschusses

(1) Im Land Berlin wird ein Landespflegeausschuss nach § 8a des Elften Buches Sozialgesetzbuch gebildet.

(2) Bei sektorenübergreifenden Themen in der Versorgung von Pflegebedürftigen wird ein sektorenübergreifender Landespflegeausschuss nach § 8a Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch einberufen.

§ 2

Aufgaben des Landespflegeausschusses

- (1) Der Landespflegeausschuss hat die Aufgabe, über Fragen der Pflegeversicherung zu beraten und zielgerichtete Maßnahmen zu entwickeln.
- (2) Der Landespflegeausschuss kann einvernehmlich Empfehlungen gemäß § 8a des Elften Buches Sozialgesetzbuch abgeben, insbesondere
1. zur Umsetzung der Pflegeversicherung und
 2. zur Sicherstellung der pflegerischen Infrastruktur (Pflegestrukturplanungsempfehlung).
- (3) Empfehlungen des Ausschusses zur Weiterentwicklung der Versorgung sollen von den Vertragsparteien nach dem Siebten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch beim Abschluss der Versorgungs- und Rahmenverträge und von den Vertragsparteien nach dem Achten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch beim Abschluss der Vergütungsverträge einbezogen werden.

§ 3

Zusammensetzung des Landespflegeausschusses sowie des sektorenübergreifenden Landespflegeausschusses

- (1) Dem Landespflegeausschuss gehören die folgenden 30 Mitglieder an, die die folgenden Organisationen und Beauftragten vertreten:
1. für die Pflegebedürftigen und deren An- und Zugehörige:
 - a) der oder die Landesbeauftragte für Pflege,
 - b) eine Person als Vertretung des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung,
 - c) eine Person als Vertretung des Landesbeirats für psychische Gesundheit,
 - d) eine Person als Vertretung des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen,
 - e) eine Person als Vertretung des Landesseniorenbeirates,
 - f) eine Person als Vertretung eines Trägers mit Kompetenz im Bereich Lesben, Schwule, Bi-, Trans-, Intersexuelle und Queers (LSBTIQ),
 - g) eine Person als Vertretung von wir pflegen – Interessenvertretung und Selbsthilfe pflegender Angehöriger in Berlin e.V. und
 - h) eine Person als Vertretung von SELKO e.V. – Dachverband der Berliner Selbsthilfekontaktstellen;
 2. für die Gruppe der beruflich Pflegenden:
 - a) eine Person als Vertretung der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di – Landesbezirk Berlin-Brandenburg und
 - b) eine Person als Vertretung des Landespflegerates Berlin-Brandenburg;
 3. für die Träger der Pflegeeinrichtungen:
 - a) drei Personen als Vertretung der Verbände der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Land Berlin und
 - b) vier Personen als Vertretung für die Vereinigungen der privatgewerblichen Einrichtungsträger; davon
 - aa) eine Person als Vertretung des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste e.V. sowie
 - bb) eine Person als Vertretung der Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V. und
 - c) eine Person als Vertretung der Vivantes – Forum für Senioren GmbH;

4. für die Pflegekassen und den Medizinischen Dienst:

- a) zwei Personen als Vertretung der AOK Nordost,
- b) eine Person als Vertretung des Landesverbandes der Betriebskrankenkassen,
- c) eine Person als Vertretung der Innungskrankenkassen,
- d) zwei Personen als Vertretung der Ersatzkassen,
- e) eine Person als Vertretung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. und
- f) eine Person als Vertretung des Medizinischen Dienstes;

5. für das Land Berlin:

- a) eine Person als Vertretung der für die Pflege zuständigen Senatsverwaltung,
- b) eine Person als Vertretung der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung und
- c) zwei Personen als Vertretung für die Bezirksämter von Berlin.

(2) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 wird jeweils ein stellvertretendes Mitglied bestellt.

(3) Der sektorenübergreifende Landespflegeausschuss nach § 1 Absatz 2 setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 5,
2. sieben Personen als Vertretung der Landesverbände der Pflege- und Krankenkassen,
3. einer Person als Vertretung des Medizinischen Dienstes
4. einer Person als Vertretung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin und
5. einer Person als Vertretung der Berliner Krankenhausgesellschaft e.V.

Stellt die für Pflege zuständige Senatsverwaltung fest, dass eine Angelegenheit allein oder überwiegend die vertragszahnärztliche Versorgung betrifft, tritt für deren Behandlung an die Stelle des Mitglieds nach Satz 1 Nummer 4 eine Person als Vertretung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlins.

(4) Als ständige Gäste können an den Sitzungen teilnehmen:

- a) eine Person als Vertretung für das gemeinsame Landesgremium nach § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie
- b) eine die Wissenschaft vertretende Person aus dem Bereich Public Health - Versorgungsforschung.

Die Vorsitzenden können auf Antrag weitere Gäste zu den Sitzungen zulassen.

§ 4

Bestellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Landespflegeausschusses und ihre stellvertretenden Mitglieder werden von den Organisationen und Beauftragten bestellt, die sie vertreten sollen.

(2) Bei der Bestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind die Grundsätze des § 15 des Landesgleichstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2010 (GVBl. S. 502), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie das Ziel des § 1 des Partizipationsgesetzes des Landes Berlin vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Zum Mitglied oder stellvertretenden Mitglied darf nur bestellt werden, wer sich zur Übernahme des Amtes schriftlich oder elektronisch bereit erklärt hat. Die Bestellung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Benennung der Mitglieder und ihrer stellvertretenden Mitglieder gegenüber der Geschäftsstelle des Landespflegeausschusses; die Bereitschaftserklärung ist beizufügen. Die Geschäftsstelle unterrichtet die Mitglieder über die Zusammensetzung des Landespflegeausschusses.

§ 5

Vorsitz

(1) Dem Landespflegeausschuss stehen zwei Personen als gleichberechtigte Vorsitzende vor.

(2) Die Mitglieder des Landespflegeausschusses nach § 3 Absatz 1 wählen für die Dauer von fünf Jahren aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit aller Stimmberechtigten die Ausschussvorsitzenden. Wird die Stimmenzahl nach Satz 1 nicht erreicht, bestellt die für Pflege zuständige Behörde auf Antrag einer der in § 3 Absatz 1 genannten Organisationen das vorsitzende oder die vorsitzenden Mitglieder.

(3) Die Ausschussvorsitzenden vertreten sich gegenseitig.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder können eine nach Absatz 2 zu wählende Person dadurch abwählen, dass sie eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger mit der Mehrheit an Stimmen neu wählen.

§ 6

Amtszeit

1) Die Mitglieder des Landespflegeausschusses und die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Endet die Zugehörigkeit eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds in einer Organisation nach § 3 Absatz 1, so endet auch die Mitgliedschaft im Landespflegeausschuss. § 4 gilt entsprechend.

§ 7

Abberufung und Amtsniederlegung

(1) Die Mitglieder des Landespflegeausschusses und die jeweils stellvertretenden Mitglieder können jederzeit von ihrem Amt von den Organisationen, die sie bestellt haben, schriftlich oder elektronisch abberufen werden. Endet bei einem Mitglied die Zugehörigkeit zur Organisation, die es vertritt, so endet auch die Mitgliedschaft im Landespflegeausschuss.

(2) Die Mitglieder des Landespflegeausschusses und ihre stellvertretenden Mitglieder können ihr Amt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle niederlegen.

(3) Die Abberufung und die Amtsniederlegung werden, sofern kein anderer Zeitpunkt schriftlich oder elektronisch bestimmt worden ist, mit Eingang in der Geschäftsstelle wirksam. Im Falle der Abberufung teilt die Geschäftsstelle dem ehemaligen Mitglied unverzüglich den Zeitpunkt des Ausscheidens mit. Sie unterrichtet die beteiligten Organisationen sowie die Ausschussvorsitzenden schriftlich oder elektronisch von der Abberufung oder Niederlegung des Amtes. § 4 gilt entsprechend.

§ 8**Sitzungen und Sonderveranstaltungen**

- (1) Der Landespflegeausschuss wird von den ihm vorsitzenden Mitgliedern nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen einberufen.
- (2) Der Landespflegeausschuss ist zu Sitzungen einzuberufen, wenn die für Pflege zuständige Senatsverwaltung oder mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder des Landespflegeausschusses dies verlangen.
- (3) Zur Bearbeitung konkreter Aufträge aus dem Landespflegeausschuss können Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (4) Der Landespflegeausschuss kann die Durchführung besonderer Veranstaltungen beschließen, die der vertiefenden Erörterung eines besonderen Themas der Pflegeversicherung dienen (Sonderveranstaltung).

§ 9**Durchführung der Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des Landespflegeausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, so hat es unverzüglich seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter sowie die Geschäftsstelle zu unterrichten. In der Einladung ist auf diese Pflicht hinzuweisen.
- (2) Die Sitzungen des Landespflegeausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Die Sitzungen sind barrierefrei durchzuführen. Sollte im Einzelfall Barrierefreiheit nicht hergestellt werden können, so sind angemessene Vorkehrungen nach § 5 des Landesgleichberechtigungsgesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1167), in der jeweils geltenden Fassung, zu treffen.
- (4) Jedes Mitglied nach § 3 Absatz 1 hat im Landespflegeausschuss bzw. jedes Mitglied nach § 3 Absatz 4 hat im sektorenübergreifenden Landespflegeausschuss eine Stimme. Gäste nehmen beratend an den Sitzungen teil.
- (5) Die Einladungen zu den Sitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung und der Mitteilung von Ort, Tag und Uhrzeit mindestens drei Wochen vorher den Mitgliedern zuzusenden. Die stellvertretenden Mitglieder werden über den Termin informiert.
- (6) Der Landespflegeausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (7) Einvernehmliche Empfehlungen im Sinne des § 8a des Elften Buches Sozialgesetzbuch kann der Landespflegeausschuss nur abgeben, wenn mindestens 20 der stimmberechtigten Mitglieder der Empfehlung zugestimmt haben und keine Gegenstimme abgegeben wurde.
- (8) Daneben werden Beschlüsse zur Sache, zum Verfahren und zur Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach § 3 Absatz 1 bzw. im sektorenübergreifenden Landespflegeausschuss nach § 3 Absatz 4 gefasst.

§ 10 Geschäftsstelle

Zur Wahrnehmung der sich aus dieser Rechtsverordnung ergebenden Aufgaben bedienen sich die Ausschussvorsitzenden einer bei der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung eingerichteten Geschäftsstelle.

§ 11 Geschäftsordnung des Landespflegeausschusses

Der Landespflegeausschuss gibt sich nach Maßgabe dieser Verordnung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung bedarf. Die Geschäftsordnung enthält Regelungen zu den Arbeitsprozessen des Landespflegeausschusses.

§ 12 Sachverständige

(1) Der Landespflegeausschuss kann Sachverständige hinzuziehen. Die Anhörung einer sachverständigen Person setzt voraus, dass der Landespflegeausschuss die Hinzuziehung für erforderlich hält und die Zustimmung der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung gegeben ist.

(2) Sachverständige, die vom Landespflegeausschuss hinzugezogen werden, haben Anspruch auf eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Entschädigung wird von der Geschäftsstelle festgesetzt. Über die Entschädigung der nach § 3 Absatz 3 hinzugezogenen Personen und Organisationen entscheidet der Landespflegeausschuss im Einzelfall.

§ 13 Aufwendungen

(1) Das Verfahren des Landespflegeausschusses ist gebührenfrei.

(2) Die Aufwendungen der Geschäftsstelle nach § 10 trägt die für Pflege zuständige Senatsverwaltung.

(3) Die Mitglieder des Landespflegeausschusses und die stellvertretenden Mitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Die an den Sitzungen des Landespflegeausschusses als Mitglieder oder Gäste teilnehmenden Organisationen und Beauftragten tragen die sitzungsbedingten Aufwendungen selbst. Mitglieder aus Organisationen, welche hauptsächlich von Ehrenamtlichen getragen werden, können von der Geschäftsstelle zur Abgeltung ihrer Aufwendungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen in der Fassung vom 29. Mai 1979 (GVBl. S. 826), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhalten soweit sie für die Teilnahme keine anderweitige Vergütung oder Aufwendung durch die sie bestellte Organisation erhalten.

(4) Aufwendungen für die Ausrichtung der Sitzungen und Sonderveranstaltungen nach § 8 werden von dem ausrichtenden Mitglied getragen.

§ 14**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landespflegeausschuss-Verordnung vom 1. Februar 2011 (GVBl. S. 53), die zuletzt durch Artikel 47 der Verordnung zur Anpassung von Formvorschriften im Berliner Landesrecht vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, außer Kraft.

A. Begründung:**a) Allgemeines:**

Die Verordnung über den Landespflegeausschuss nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) – hier: LPflegeAV 2011 - wurde seit 2011 inhaltlich nicht aktualisiert. In den vergangenen Jahren gab es grundlegende Veränderungen und Verbesserungen im Pflegesystem für Pflegebedürftige, deren An- und Zugehörige sowie professionell Pflegenden. Mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, der sich stärker an den Bedürfnissen jedes einzelnen Menschen, an seiner individuellen Lebenssituation und an seinen individuellen Beeinträchtigungen und Fähigkeiten orientiert, entspricht die Landespflegeausschuss-Verordnung in der Fassung vom 1. Februar 2011 nicht mehr den aktuellen Anforderungen an ein zentrales Beratungs- und Beschlussgremium zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung im Land Berlin und ist daher zu novellieren.

Die Umsetzung des SGB XI richtet sich an den übergeordneten Merkmalen der Berliner Pflegepolitik aus:

1. Partizipation und Orientierung an den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen
2. Stärkung der Profession Pflege
3. Stärkung pflegender An- und Zugehöriger und unterstützender Strukturen im Kiez
4. Digitalisierung in der Pflege vorantreiben

Auf dieser Grundlage zielt das Handeln des Landespflegeausschusses (LPA) im Sinne des SGB XI darauf ab, die Teilhabe und Selbstbestimmung pflegebedürftiger Menschen sowie ihrer An- und Zugehörigen zu ermöglichen und deren pflegerische Situation zu verbessern. Dazu beteiligt er die Zielgruppen konsequent an seinen Arbeitsprozessen und berücksichtigt dabei die Vielfalt innerhalb der Zielgruppen. In seinem Handeln orientiert er sich an den Inhalten und Ergebnissen der Landespflegestrukturplanung, an dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse, den zentralen Grundsätzen und Richtlinien der Pflege (z. B. Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen und Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen) und den Grundlagen der Pflegequalität. Zur Erreichung dieser Ziele arbeitet er mit den relevanten Gremien und Akteuren der Pflege aber auch mit relevanten Partnern an den Schnittstellen der pflegerischen Versorgung zusammen.

Die Neuausrichtung des LPA und sein wirksames Handeln werden zum Ende der ersten Amtsdauer des LPA durch die für Pflege zuständige Senatsverwaltung unter Einbindung des LPA überprüft.

b) Einzelbegründung:

Zu § 1 - Bildung des Landespflegeausschusses:

Die Vorschrift konkretisiert den Gesetzesauftrag aus § 8a des Elften Buches SGB dahingehend, dass für das Land Berlin ein LPA gebildet wird, der bei Bedarf um die notwendigen Mitglieder für eine sektorenübergreifende Sitzung erweitert wird.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 wurde im Rahmen des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) mit einer Änderung des § 8a SGB XI den Ländern die Ermächtigung gegeben, nach Maßgabe bundesrechtlicher Vorschriften einen Ausschuss zur Beratung über sektorenübergreifende Zusammenarbeit in der Versorgung von Pflegebedürftigen einzurichten (sektorenübergreifender Landespflegeausschuss). Der sektorenübergreifende Landespflegeausschuss soll Fragen der sektorenübergreifenden Zusammenarbeit in der pflegerischen und medizinischen Versorgung beraten und insbesondere Schnittstellenprobleme lösen. Dabei wird ein weites Verständnis der pflegerischen Versorgung zugrunde gelegt. Dies umfasst auch die Altenhilfe und die Versorgung in der eigenen Häuslichkeit, so dass eine bessere Verzahnung im Sinne der Pflegebedürftigen erreicht werden kann.

Zu § 2 - Aufgaben des Landespflegeausschusses:

Die inhaltlichen Aufgaben umfassen alle Themenstellungen, die zur Erreichung der im SGB XI dargelegten Ziele sinnvoll und notwendig sind. Das inhaltliche Spektrum des LPA umfasst die Mitwirkung bei pflegepolitischen Themenstellungen, insbesondere:

- Stärkung der Pflegebedürftigen und ihrer An- und Zugehörigen (Bedarfsorientierung) einschl. der beruflich und informell Pflegenden
- Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung von Empfehlungen zur Sicherstellung der pflegerischen Infrastruktur (Pflegestrukturplanungsempfehlung nach § 8a SGB XI)
- Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Pflege sowie weitere Maßnahmen der Fachkräftesicherung
- sozialräumliche Infrastruktur- und Angebotsentwicklung (inkl. Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung)
- Qualität der pflegerischen Versorgung
- Innovationen und Trends in der Pflege identifizieren, (mit-)gestalten und nachhaltig implementieren
- Prävention (vor und bei Pflege sowie Gefahren- und Gewaltprävention)
- Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierungen und Etablierung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt als Leitprinzip in der Pflege
- Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Pflege (Nutzbarmachung für die Praxis)
- Zusammenarbeit mit relevanten Gremien und Akteuren an den Schnittstellen der pflegerischen Versorgung

In den Absätzen 2 und 3 wird die Umsetzung der gesetzlichen Intention nach § 8a SGB XI zu gemeinsamen Empfehlungen zur pflegerischen Versorgung verdeutlicht. Die Pflegestrukturplanung zielt auf die pflegerische Versorgung der Bevölkerung nach § 8 Absatz 1 SGB XI. Die Empfehlungen können sich beispielsweise auf Über-, Unter- oder Fehlversorgung beziehen.

In § 9 Absatz 6 bis 8 werden Aussagen zur Beschlussfähigkeit des LPA getroffen. Empfehlungen zur Umsetzung der Pflegeversicherung müssen nach § 8a SGB XI einvernehmlich abgegeben werden. Um eine Umsetzung der Empfehlung zu gewährleisten, ist ein möglichst breiter Konsens der

an der Pflege im Land Berlin Beteiligten zweckmäßig. Es ist daher sachgerecht, dass für die Einvernehmlichkeit von Empfehlungen des LPA die Zustimmung von mindestens 20 Mitgliedern erforderlich ist und keine Gegenstimme abgegeben wird.

Zu § 3 - Zusammensetzung des Landespflegeausschusses sowie des sektorenübergreifenden Landespflegeausschusses:

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung des LPA. Im Sinne der Partizipation wird der Kreis der erstmalig stimmberechtigten Mitglieder des LPA erweitert. Um die Parität zu gewährleisten erhalten die Vertragsparteien nach dem Siebten und Achten Kapitel SGB XI sowie das Land Berlin zusätzliche Sitze. Der LPA wird von derzeit 14 auf 30 stimmberechtigte Mitglieder erweitert.

Die Interessen der Pflegebedürftigen und ihrer pflegenden An- und Zugehörigen haben auf der Grundlage der LPflegeAV 2011 keine adäquate Vertretung im LPA. Vertreter des Landesbeirates für Menschen mit Behinderung, des Landespsychiatriebeirates, des Landesseniorenbeirates und eines Trägers mit Kompetenz im Bereich LSBTI nehmen beratend teil, sind jedoch von der Mitwirkung an Beschlüssen ausgeschlossen. Künftig wird die bedeutende Gruppe der pflegebedürftigen Menschen und ihrer An- und Zugehörigen im LPA durch die oder den Landesbeauftragten für Pflege sowie die Interessenvertretung und Selbsthilfe pflegender Angehöriger in Berlin e.V. - wir pflegen und den Dachverband der Berliner Selbsthilfekontaktstellen - SELKO e.V. gleichberechtigt vertreten. Damit werden die Belange der Pflegebedürftigen und ihrer An- und Zugehörigen stärker als bislang in Entscheidungs- und Abstimmungsprozesse im Rahmen des LPA einbezogen. SELKO e.V. und wir pflegen e.V. sind aufgefordert, sich strukturell mit den relevanten Berliner Repräsentanten von Pflegebedürftigen und ihren An- und Zugehörigen zu verbinden, um die Vielfalt der Perspektiven in Entscheidungsprozesse einfließen zu lassen.

Bis zur Besetzung der Stelle der oder des Landespflegebeauftragten wird die Patientenbeauftragte für Berlin an den Sitzungen des LPA teilnehmen.

Pflege ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Um die besonderen Belange der pflegebedürftigen Menschen und ihrer An- und Zugehörigen weiterhin in den Fokus aller Bereiche zu setzen, deren Themen die Pflege tangieren, sind Vertretungen des Landesbeirates für Menschen mit Behinderung, des Landesbeirates für psychische Gesundheit, des Landesbeirates für Integrations- und Migrationsfragen, des Landesseniorenbeirates sowie ein Träger mit Kompetenz im Bereich LSBTIQ künftig gleichberechtigte Mitglieder im LPA.

Für die Belange und Bedürfnisse der professionell Pflegenden nehmen der Landespflegerat Berlin Brandenburg und der DGB und ver.di bislang beratend teil, sind jedoch im Sinne der LPflegAV 2011 von der Mitwirkung an Beschlüssen ausgeschlossen. Zukünftig werden der Landespflegerat Berlin Brandenburg und eine die Gewerkschaft ver.di vertretende Person mit Sitz und Stimme im LPA vertreten sein. Der Landespflegerat Berlin-Brandenburg ist die Stimme der Pflegenden im LPA, solange keine andere Struktur der Selbstverwaltung der Pflege in Berlin besteht.

Das Pflegeangebot im Land Berlin wird maßgeblich durch freigemeinnützige und private Träger geprägt. Der Anteil kommunaler und staatlicher Träger ist wesentlich kleiner. Dies wird sich zukünftig auch in der Sitzverteilung abbilden.

Da die privatgewerblichen Einrichtungsträger nicht adäquat der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin in Dachverbänden organisiert sind, werden die zwei größten Verbände benannt; die beiden verbleibenden Vertretungen sind aus dem Kreis der übrigen Verbände durch selbstorganisierte Abstimmung zu bestellen.

Die Verteilung der Sitze ist dabei von den Trägern so zu gestalten, dass die ambulanten, teilstationären und stationären Pflegeeinrichtungen hinreichend repräsentiert sind.

Mit der Erhöhung der Sitzzahl für die Leistungserbringer geht auch die Erhöhung der Sitze für die Kostenträger (einschließlich des Medizinischen Dienstes und des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. (als Vertreter der privaten Kranken- und Pflegeversicherer) auf insgesamt acht Sitze einher.

Ebenfalls unter dem Aspekt „Pflege als gesamtgesellschaftliche Aufgabe“ erhält die für Soziales zuständige Senatsverwaltung zur Sicherstellung der sektorenübergreifenden Beratung an besonderen inhaltlichen Schnittmengen (u. a. im Zusammenhang mit Seniorenpolitik und der Eingliederungshilfe nach SGB IX) einen Sitz im LPA. Die Kommunen/Bezirke sind dem Grundsatz nach in Kooperation mit dem Land dafür zuständig, in ihrem jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich eine leistungsfähige und bedarfsgerechte Pflegeinfrastruktur zur Verfügung zu stellen. Stellvertretend – um die Arbeitsfähigkeit des Gremiums zu gewährleisten – erhalten die Bezirksämter von Berlin zwei Sitze um insbesondere die sozialraumorientierten Aspekte der Pflegeplanung und Altenhilfekoordination sowie die Auswirkungen auf die Hilfe zur Pflege einzubringen. Siehe dazu auch Begründung zu § 8 Absatz 4.

Die benannten Organisationen können sich auch durch die Bestellung von Externen, die in ihrem Namen handeln, im LPA vertreten lassen.

Die Bestellung einer Stellvertretung in Absatz 2 dient der Sicherstellung einer kontinuierlichen Arbeitsfähigkeit des Gremiums.

Im sektorenübergreifenden LPA nach Absatz 3 sind die Mitglieder des LPA gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 vertreten. Zusätzlich entsenden die Landesverbände der Pflegekassen und der Krankenkassen einschließlich der Ersatzkassen, Innungskrankenkassen und des Verbandes der Privaten Pflegeversicherung, die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Berliner Krankenhausgesellschaft e.V. Vertreterinnen oder Vertreter und wirken an der Aufgabe gemeinsamer Empfehlungen mit. Bei Angelegenheit, die allein oder überwiegend die vertragszahnärztliche Versorgung betreffen, wird die Vertretung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin ersetzt. Soweit erforderlich, ist eine Abstimmung mit dem Landesgremium nach § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch herbeizuführen.

Absatz 4 legt fest, dass eine Person, die das Landesgremium nach § 90a des Fünften Buches SGB und eine die Wissenschaft vertretende Person aus dem Bereich Public Health – Versorgungsforschung im LPA Gaststatus im LPA bzw. sektorenübergreifenden LPA bekommen. Sie sind damit ständige, optional anwesende Mitglieder, können beratend an Diskussionen und Erörterungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht (siehe § 9 Absatz 3). Aufgrund der zu beratenden Themenvielfalt haben alle Mitglieder des LPA die Möglichkeit, die Teilnahme weiterer Gäste mit Expertise zu beantragen.

Zu § 4 - Bestellung der Mitglieder:

Die Vorschrift regelt das Verfahren der Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen in Ergänzung der gesetzlichen Vorgaben in § 8a SGB XI.

Es bedarf zur Wirksamkeit der Bestellung der schriftlichen oder elektronischen Einverständniserklärung der betroffenen Person und der Bekanntgabe des Namens und der Kontaktdaten an die Geschäftsstelle des LPA.

Zu § 5 - Vorsitz:

Die Vorschrift regelt in den Absätzen 1 bis 3 die Wahl der Ausschussvorsitzenden. Die Ausschussvorsitzenden werden nach vorheriger Bewerbung über eine Wahl durch die stimmberechtigten Mitglieder des LPA bestimmt. Die Aufgaben der Vorsitzenden werden in der Geschäftsordnung näher bestimmt.

Absatz 3 regelt die gegenseitige Vertretung der Vorsitzenden. Näheres zur Sicherstellung der kontinuierlichen Arbeitsfähigkeit des LPA bei Abwesenheit beider Vorsitzenden wird mit der Geschäftsordnung festgelegt.

Absatz 4 regelt das Verfahren einer Abwahl einer oder eines gewählten Vorsitzenden nach Absatz 2.

Zu § 6 - Amtszeit:

Absatz 1 legt die Dauer der Amtszeit des LPA auf fünf Jahre fest.

Absatz 2 trifft Regelungen zum Verfahren der Beendigung der Mitgliedschaft im LPA durch Ausscheiden des Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds bei der Organisation, die es vertreten hat.

Zu § 7 - Abberufung und Amtsniederlegung:

Die Vorschrift trifft Regelungen über das Verfahren der Abberufung und der Amtsniederlegung. Sie orientiert sich an der in § 86 des Verwaltungsverfahrensgesetzes getroffenen Regelung.

Zu § 8 - Sitzungen und Sonderveranstaltungen:

Mit Absatz 1 wird es als sachgerecht angesehen, dass der LPA zweimal jährlich und im Bedarfsfall zusammentritt. Nähere Regelungen, z.B. zur Schwerpunktsetzung, Zeit- und Arbeitsplanung werden mit der Geschäftsordnung festgelegt.

Die Einberufung nach Absatz 2 aufgrund des Verlangens jedenfalls eines Viertels der Mitglieder ist eine gewohnheitsrechtlich verankerte Regelung für die Arbeit von Ausschüssen und Gremien. Die Grenze von einem Viertel stellt dabei ein Minderheitsrecht dar, das sicherstellt, dass unter Zusammenarbeit nur der Kostenträger oder nur der Leistungsträger eine Sitzung einberufen werden kann. Die herausgehobene Stellung der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung, eine Sitzung auch ohne weitere Mitgliederstimmen einberufen zu können, begründet sich vor allem aus der Möglichkeit politischer Problemlagen, die ein Zusammentreten und Beraten der Mitglieder oder gegebenenfalls auch Entscheidungen des Gremiums zu dringenden Problemlagen erfordern. Näheres zum Verfahren wird mit der Geschäftsordnung festgelegt.

Arbeitsgruppen nach Absatz 3 prüfen mit konkreten Arbeitsaufträgen die Beteiligung von Fachexpertinnen und Experten, aber auch die breite Beteiligung betroffener Personen und Interessengruppen, die über die Mitglieder des LPA hinausgehen und beteiligen diese bei Bedarf. Die Tätigkeit der Arbeitsgruppen erfolgt nicht öffentlich.

Sonderveranstaltungen gemäß Absatz 4 dienen der Möglichkeit, die Vielfalt der Themen und Perspektiven z. B. in Landespflegekonferenzen abzubilden. Darüber hinaus soll mit Landespflegekonferenzen die Möglichkeit geschaffen werden, vor allem für im LPA nicht oder nicht ausreichend abgebildete bzw. repräsentierte Perspektiven und Zielgruppen, ihre Positionen und Interessen einzubringen. Der LPA kann Schwerpunktthemen für die Konferenzen setzen und Impulse einbringen

um weitere Gruppen und Akteure an der Weiterentwicklung der Pflege im Land Berlin zu beteiligen.

Die Ergebnisse aus Arbeitsgruppen und Sonderveranstaltungen werden für die Weiterarbeit des LPA nutzbar gemacht.

Zu § 9 - Durchführung der Sitzungen:

Die Regelung nach Absatz 1 dient der Arbeits- und Beschlussfähigkeit des Ausschusses.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung nach Absatz 2 dient der Diskussionsförderung und -vertiefung. Da weder die Empfehlungen noch die Beschlüsse des LPA nach außen rechtlich verbindlich sind, besteht auch kein Erfordernis für eine gesteigerte Kontrolle der Entscheidungsfindung durch die Öffentlichkeit.

Absatz 3 stellt sicher, dass die Sitzungen dem Grundsatz der Partizipation folgen und die gleichberechtigte Teilhabe und Mitwirkung aller LPA-Mitglieder gewährleistet ist.

Absatz 4 enthält die Regelungen zum Stimmrecht der Mitglieder und Gäste des LPA.

Absatz 5 enthält Einzelheiten zur Ladung. Diese sind erforderlich, da die Teilnahmeverpflichtung nach Absatz 1 nur dann greifen kann, wenn die für die Teilnahme an der Sitzung erforderlichen Informationen richtig und vollständig den Verpflichteten bekannt sind. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

In den Absätzen 6 bis 8 werden Aussagen zur Beschlussfähigkeit des LPA getroffen. Empfehlungen zur Umsetzung der Pflegeversicherung müssen nach § 8a SGB XI einvernehmlich abgegeben werden. Um eine Umsetzung der Empfehlung zu gewährleisten, ist ein möglichst breiter Konsens der an der Pflege im Land Berlin Beteiligten zweckmäßig. Es ist daher sachgerecht, dass für die Einvernehmlichkeit von Empfehlungen des LPA die Zustimmung von mindestens 20 Mitgliedern erforderlich ist und keine Gegenstimme abgegeben wird. Absatz 8 regelt das Verfahren bei einfachen Beschlüssen und enthält die üblichen Regelungen, wie in § 91 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Näheres zum Verfahren wird mit der Geschäftsordnung festgelegt.

Zu § 10 - Geschäftsstelle:

Die Einrichtung einer Geschäftsstelle für ein landesweites Gremium ist notwendig.

Zu § 11 - Geschäftsordnung des Landespflegeausschusses:

Der LPA wird verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der die Verfahrensfragen im Einzelnen geregelt werden. Da die Geschäftsstelle bei der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung verortet ist, bedarf es deren besonderer Zustimmung.

Zu § 12 - Sachverständige:

Sachverständige sind Personen, denen eine besondere Sachkunde, ein überdurchschnittliches Wissen sowie die nötige Erfahrung auf einem bestimmten Fachgebiet zugesprochen werden. Die Abgrenzung von Gästen gemäß § 3 Absatz 3 zu Sachverständigen wird in der Geschäftsordnung des LPA konkretisiert. Sachverständige werden in dem auch sonst geltenden rechtlichen Rahmen entschädigt. Da die Kosten nach dem JVEG von der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung ge-

tragen werden, bedarf es deren ausdrücklicher Zustimmung. Eine Umlage der Kosten entsprechend der Stimmenverteilung auf die Mitglieder ist bei der in § 3 geregelten Mitgliederzahl nicht praktikabel.

Zu § 13 - Aufwendungen:

Absatz 1 regelt, dass entsprechend den Regelungen bei vergleichbaren Gremien werden Verfahrensgebühren nicht erhoben werden.

Absatz 2 legt fest, dass die Aufwendungen der Geschäftsstelle von der für Pflege zuständigen Behörde getragen werden.

Absatz 3 regelt die Entschädigung von sitzungsbedingten Aufwendungen. Die Mitgliedschaft im LPA ist ein Ehrenamt. Darum tragen in der Regel die teilnehmenden Organisationen die sitzungsbedingten Aufwendungen für Mitglieder, stellvertretende Mitglieder oder Gäste selbst. Um kleinere Organisationen, die hauptsächlich von Ehrenamtlichen getragen werden, nicht schlechter zu stellen, können Vertretungen dieser Organisationen zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für ihre Sitzungsteilnahme, ein Sitzungsgeld erhalten. Das Nähere zum Verfahren wird in der Geschäftsordnung des LPA geregelt.

Absatz 4 trifft Regelungen zu den Aufwendungen, die durch die Ausrichtung von Sitzungen einschließlich Arbeitsgruppen und Sonderveranstaltungen, wie Landespflegekonferenzen entstehen. Diese werden, um das Verfahren zu vereinfachen, vom ausrichtenden Mitglied getragen. Das ausrichtende Mitglied ist in der Regel die für Pflege zuständige Senatsverwaltung.

Zu § 14 - Inkrafttreten:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung sowie das Außerkrafttreten der LPflegeAV 2011.

B. Rechtsgrundlage:

§ 8a des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969)

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

D. Gesamtkosten:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Brandenburg hat eine Verordnung über den Landespflegeausschuss nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Landespflegeausschussverordnung - LPflegeAV) vom 7. Juni 1996 (GVBl.II/96, [Nr. 25], S.405), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]).

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Aufwendungen für Sachausgaben der Geschäftsstelle gemäß 13 Abs. 2 werden aus Kapitel 0930, Titel 54010, Erl. 2 vollumfänglich finanziert. Weitere Ausgaben entstehen durch die Neufassung ausdrücklich nicht.

Die Verordnung ersetzt die bisherige Landespflegeausschuss-Verordnung. In § 13 Absatz 3 ist neu festgelegt worden, dass Mitglieder aus Organisationen, die hauptsächlich von Ehrenamtlichen getragen werden, eine Abgeltung ihrer Sitzungsaufwendungen (gemäß Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der BVV, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen) erhalten können. Die Kosten hierfür werden insgesamt auf ca. 800 € pro Jahr geschätzt und aus Kapitel 0930, Titel 41201 finanziert.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die Verordnung betrifft nur die Arbeit der Mitglieder des Landespflegeausschusses, der in der Regel zweimal jährlich und bei Bedarf einberufen wird oder wenn die für Pflege zuständige Behörde bzw. insgesamt acht Mitglieder dies verlangen.

Die Geschäftsstelle des Landespflegeausschusses ist bereits seit 1995 bei der zuständigen Behörde eingerichtet und im Stellenplan berücksichtigt. Personelle Mehrbedarfe ergeben sich aus der Novellierung der Verordnung nicht.

Berlin, den 16. August 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Regierende Bürgermeisterin

Ulrike Gote
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Alte Fassung - LPflegeAV	Neue Fassung - LPAV
<p>§ 1 - Bildung des Landespflegeausschusses</p> <p>Im Land Berlin wird ein Landespflegeausschuss nach § 92 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gebildet.</p>	<p>§ 1 - Bildung des Landespflegeausschusses</p> <p>(1) Im Land Berlin wird ein Landespflegeausschuss nach § 8a des Elften Buches Sozialgesetzbuch gebildet.</p> <p>(2) Bei sektorenübergreifenden Themen in der Versorgung von Pflegebedürftigen wird ein sektorenübergreifender Landespflegeausschuss nach § 8a Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch einberufen.</p>
	<p>§ 2 - Aufgaben des Landespflegeausschusses</p> <p>(1) Der Landespflegeausschuss hat die Aufgabe, über Fragen der Pflegeversicherung zu beraten und zielgerichtete Maßnahmen zu entwickeln.</p> <p>(2) Der Landespflegeausschuss kann einvernehmlich Empfehlungen gemäß § 8a des Elften Buches Sozialgesetzbuch abgeben, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Umsetzung der Pflegeversicherung und 2. zur Sicherstellung der pflegerischen Infrastruktur (Pflegestrukturplanungsempfehlung). <p>(3) Empfehlungen des Ausschusses zur Weiterentwicklung der Versorgung sollen von den Vertragsparteien nach dem Siebten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch beim Abschluss der Versorgungs- und Rahmenverträge und von den Vertragsparteien nach dem Achten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch beim Abschluss der Vergütungsverträge einbezogen werden.</p>

§ 2 - Zusammensetzung des Landespflegeausschusses

(1) Dem Landespflegeausschuss gehören an stimmberechtigten Mitgliedern an:

- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Land Berlin,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der privaten ambulanten Dienste,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste e.V.,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berliner Krankenhausgesellschaft e.V.,
- vier Vertreterinnen oder Vertreter der Pflegekassen,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bezirksämter von Berlin,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. und
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Rates der Bürgermeister.

(2) Dem Landespflegeausschuss gehören als Mitgliedern mit beratender Stimme an:

§ 3 - Zusammensetzung des Landespflegeausschusses sowie des sektorenübergreifenden Landespflegeausschusses

(1) Dem Landespflegeausschuss gehören die folgenden 30 Mitglieder an, die die folgenden Organisationen und Beauftragten vertreten:

1. für die Pflegebedürftigen und deren An- und Zugehörige:
 - a) der oder die Landesbeauftragte für Pflege,
 - b) eine Person als Vertretung des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen,
 - c) eine Person als Vertretung des Landesbeirats für psychische Gesundheit,
 - d) eine Person als Vertretung des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen,
 - e) eine Person als Vertretung des Landessenorenbeirates,
 - f) eine Person als Vertretung eines Trägers mit Kompetenz für die Belange von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI),
 - g) eine Person als Vertretung von wir pflegen - Interessenvertretung und Selbsthilfe pflegender Angehöriger in Berlin e.V.und
 - h) eine Person als Vertretung von SELKO e.V. - Dachverband der Berliner Selbsthilfekontaktstellen
2. für die Gruppe der beruflich Pflegenden:
 - a) eine Person als Vertretung der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di - Landesbezirk Berlin-Brandenburg und
 - b) eine Person als Vertretung des Landespflegerates Berlin-Brandenburg;

<ul style="list-style-type: none"> • eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirates für Menschen mit Behinderung, • eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landespsychiatriebeirates, • eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesseniorenbeirates, • eine Vertreterin oder ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes – Landesbezirk Berlin-Brandenburg, • eine Vertreterin oder ein Vertreter der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di – Landesbezirk Berlin und Brandenburg, • eine Vertreterin oder ein Vertreter der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V., • eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landespflegerates Berlin-Brandenburg und • eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Trägers mit Kompetenz im Bereich Lesben, Schwule, Bi-, Trans- und Intersexuelle (LSBTI). <p>(3) Für jedes Mitglied wird jeweils ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied bestellt.</p>	<p>3. für die Träger der Pflegeeinrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) drei Personen als Vertretung der Verbände der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Land Berlin und b) vier Personen als Vertretung für die Vereinigungen der privatgewerblichen Einrichtungsträger, davon <ul style="list-style-type: none"> aa) eine Person als Vertretung des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste e.V. sowie bb) eine Person als Vertretung der Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V. und c) eine Person als Vertretung der Vivantes Forum für Senioren GmbH <p>4. für die Pflegekassen und den Medizinischen Dienst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zwei Personen als Vertretung der AOK Nordost, b) eine Person als Vertretung des Landesverbandes der Betriebskrankenkassen, c) eine Person als Vertretung der Innungskrankenkassen, d) zwei Personen als Vertretung der Ersatzkassen, e) eine Person als Vertretung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. und f) eine Person als Vertretung des Medizinischen Dienstes; <p>5. für das Land Berlin:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Person als Vertretung der für die Pflege zuständigen Senatsverwaltung, b) eine Person als Vertretung der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung und
---	--

	<p>c) zwei Personen als Vertretung für die Bezirksämter von Berlin.</p> <p>(2) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 wird jeweils ein stellvertretendes Mitglied bestellt.</p> <p>(3) Der sektorenübergreifende Landespflegeausschuss nach § 1 Absatz 2 setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 5,2. sieben Personen als Vertretung der Landesverbände der Pflege- und Krankenkassen,3. einer Person als Vertretung des Medizinischen Dienstes4. einer Person als Vertretung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin und5. einer Person als Vertretung der Berliner Krankenhausgesellschaft e.V. <p>Stellt die für Pflege zuständige Senatsverwaltung fest, dass eine Angelegenheit allein oder überwiegend die vertragszahnärztliche Versorgung betrifft, tritt für deren Behandlung an die Stelle des Mitglieds nach Satz 1 Nummer 4 eine Person als Vertretung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlins.</p> <p>(4) Als ständige Gäste können an den Sitzungen teilnehmen:</p> <ol style="list-style-type: none">a) eine Person als Vertretung für das gemeinsame Landesgremium nach § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowieb) eine die Wissenschaft vertretende Person aus dem Bereich Public Health - Versorgungsforschung.
--	---

	<p>Die Vorsitzenden können auf Antrag weitere Gäste zu den Sitzungen zulassen.</p>
<p>§ 3 - Bestellung der Mitglieder</p> <p>(1) Die Mitglieder des Landespflegeausschusses und ihre stellvertretenden Mitglieder werden von den Organisationen und Institutionen bestellt, die sie vertreten sollen.</p> <p>(2) Bei der Bestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind die Grundsätze des § 15 des Landesgleichstellungsgesetzes in entsprechender Anwendung sowie das Ziel des § 1 Absatz 1 des Partizipations- und Integrationsgesetzes des Landes Berlin zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Zum Mitglied oder stellvertretenden Mitglied darf nur bestellt werden, wer sich zur Übernahme des Amtes schriftlich oder elektronisch bereit erklärt hat. Die Bestellung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Benennung der Mitglieder und ihrer stellvertretenden Mitglieder gegenüber der Geschäftsstelle des Landespflegeausschusses; die Bereitschaftserklärung ist beizufügen. Die Geschäftsstelle des Landespflegeausschusses hat die Bestellung den beteiligten Organisationen und Institutionen schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.</p>	<p>§ 4 - Bestellung der Mitglieder</p> <p>(1) Die Mitglieder des Landespflegeausschusses und ihre stellvertretenden Mitglieder werden von den Organisationen und Beauftragten bestellt, die sie vertreten sollen.</p> <p>(2) Bei der Bestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind die Grundsätze des § 15 des Landesgleichstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2010 (GVBl. S. 502), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie das Ziel des § 1 des Partizipationsgesetzes des Landes Berlin vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Zum Mitglied oder stellvertretenden Mitglied darf nur bestellt werden, wer sich zur Übernahme des Amtes schriftlich oder elektronisch bereit erklärt hat. Die Bestellung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Benennung der Mitglieder und ihrer stellvertretenden Mitglieder gegenüber der Geschäftsstelle des Landespflegeausschusses; die Bereitschaftserklärung ist beizufügen. Die Geschäftsstelle unterrichtet die Mitglieder über die Zusammensetzung des Landespflegeausschusses.</p>
<p>§ 4 - Vorsitz</p> <p>(1) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte mit mindestens acht Stimmen jeweils das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied. Wird die Stimmenzahl nach Satz 1 nicht erreicht, bestellt die zuständige Behörde auf Antrag einer</p>	<p>§ 5 - Vorsitz</p> <p>(1) Dem Landespflegeausschuss stehen zwei Personen als gleichberechtigte Vorsitzende vor.</p>

<p>der in § 2 Absatz 1 genannten Organisationen das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.</p> <p>(2) Die stimmberechtigten Mitglieder können das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied jeweils dadurch abwählen, dass sie eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger mit mindestens acht Stimmen neu wählen. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.</p>	<p>(2) Die Mitglieder des Landespflegeausschusses nach § 3 Absatz 1 wählen für die Dauer von fünf Jahren aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit aller Stimmberechtigten die Ausschussvorsitzenden. Wird die Stimmenzahl nach Satz 1 nicht erreicht, bestimmt die für Pflege zuständige Behörde auf Antrag einer der in § 3 Absatz 1 genannten Organisationen das vorsitzende oder die vorsitzenden Mitglieder.</p> <p>(3) Die Ausschussvorsitzenden vertreten sich gegenseitig.</p> <p>(4) Die stimmberechtigten Mitglieder können eine nach Absatz 2 zu wählende Person dadurch abwählen, dass sie eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger mit der Mehrheit an Stimmen neu wählen.</p>
<p>§ 5 - Amtszeit</p> <p>(1) Die Mitglieder des Landespflegeausschusses und ihre stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin bestellt.</p> <p>(2) Nach dem Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Landespflegeausschusses und deren stellvertretende Mitglieder die Geschäfte bis zu einer Neubestellung weiter.</p> <p>(3) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt. § 3 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 6 - Amtszeit</p> <p>(1) Die Mitglieder des Landespflegeausschusses und die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt.</p> <p>(2) Endet die Zugehörigkeit eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds in einer Organisation nach § 3 Absatz 1, so endet auch die Mitgliedschaft im Landespflegeausschuss. § 4 gilt entsprechend.</p>
<p>§ 6 - Abberufung und Amtsniederlegung</p> <p>(1) Die Mitglieder des Landespflegeausschusses und ihre stellvertretenden Mitglieder können aus wichtigem Grund,</p>	<p>§ 7 - Abberufung und Amtsniederlegung</p> <p>(1) Die Mitglieder des Landespflegeausschusses und die jeweils stellvertretenden Mitglieder können jederzeit von ihrem Amt von den Organisationen, die sie</p>

<p>insbesondere wenn sie ihre Pflichten gröblich verletzen oder ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können, von ihrem Amt von den Organisationen und Institutionen schriftlich oder elektronisch abberufen werden, die sie bestellt haben. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied nicht mehr der Organisation oder Institution angehört, die es bestellt hat. Die Abberufung ist der Geschäftsstelle schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Landespflegeausschusses und ihre stellvertretenden Mitglieder können ihr Amt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle niederlegen.</p> <p>(3) Die Abberufung und die Amtsniederlegung werden, sofern kein anderer Zeitpunkt schriftlich oder elektronisch bestimmt worden ist, mit Eingang in der Geschäftsstelle wirksam. Die Geschäftsstelle unterrichtet die beteiligten Organisationen und Institutionen schriftlich oder elektronisch von der Abberufung oder Niederlegung des Amtes.</p>	<p>bestellt haben, schriftlich oder elektronisch abberufen werden. Endet bei einem Mitglied die Zugehörigkeit zur Organisation, die es vertritt, so endet auch die Mitgliedschaft im Landespflegeausschuss.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Landespflegeausschusses und ihre stellvertretenden Mitglieder können ihr Amt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle niederlegen.</p> <p>(3) Die Abberufung und die Amtsniederlegung werden, sofern kein anderer Zeitpunkt schriftlich oder elektronisch bestimmt worden ist, mit Eingang in der Geschäftsstelle wirksam. Im Falle der Abberufung teilt die Geschäftsstelle dem ehemaligen Mitglied unverzüglich den Zeitpunkt des Ausscheidens mit. Sie unterrichtet die beteiligten Organisationen sowie die Ausschussvorsitzenden schriftlich oder elektronisch von der Abberufung oder Niederlegung des Amtes. § 4 gilt entsprechend.</p>
<p>§ 7 - Sitzungen und Sonderveranstaltungen</p> <p>(1) Der Landespflegeausschuss wird von dem vorsitzenden Mitglied nach Bedarf zu Sitzungen einberufen.</p> <p>(2) Der Landespflegeausschuss ist zu Sitzungen einzuberufen, wenn die zuständige Behörde oder mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder des Landespflegeausschusses dies verlangen.</p> <p>(3) Neben den Sitzungen kann der Landespflegeausschuss einmal jährlich eine besondere öffentliche Veranstaltung durchführen, die der vertiefenden Erörterung eines besonderen Themas der Pflegeversicherung dient (Sonderveranstaltung).</p>	<p>§ 8 - Sitzungen und Sonderveranstaltungen</p> <p>(1) Der Landespflegeausschuss wird von den ihm vorsitzenden Mitgliedern nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen einberufen.</p> <p>(2) Der Landespflegeausschuss ist zu Sitzungen einzuberufen, wenn die für Pflege zuständige Senatsverwaltung oder mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder des Landespflegeausschusses dies verlangen.</p> <p>(3) Zur Bearbeitung konkreter Aufträge aus dem Landespflegeausschuss können Arbeitsgruppen gebildet werden.</p>

	<p>(4) Der Landespflegeausschuss kann die Durchführung besonderer Veranstaltungen beschließen, die der vertiefenden Erörterung eines besonderen Themas der Pflegeversicherung dienen (Sonderveranstaltung).</p>
<p>§ 8 - Durchführung der Sitzungen</p> <p>(1) Die Mitglieder des Landespflegeausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, so hat es unverzüglich seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter sowie die Geschäftsstelle zu unterrichten. In der Einladung ist auf diese Pflicht hinzuweisen.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Landespflegeausschusses sind nicht öffentlich.</p> <p>(3) Jedes Mitglied nach § 2 Absatz 1 hat eine Stimme.</p> <p>(4) Die Einladungen zu den Sitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung und der Mitteilung von Ort, Tag und Uhrzeit mindestens vierzehn Tage vorher den Mitgliedern zuzusenden. Die stellvertretenden Mitglieder werden über den Termin informiert.</p> <p>(5) Der Landespflegeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(6) Einvernehmliche Empfehlungen im Sinne des § 92 des Elften Buches Sozialgesetzbuch kann der Landespflegeausschuss nur abgeben, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder der Empfehlung zugestimmt haben und keine Gegenstimme abgegeben wurde.</p> <p>(7) Daneben können Beschlüsse zur Sache, zum Verfahren und zur Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder</p>	<p>§ 9 - Durchführung der Sitzungen</p> <p>(1) Die Mitglieder des Landespflegeausschusses sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, so hat es unverzüglich seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter sowie die Geschäftsstelle zu unterrichten. In der Einladung ist auf diese Pflicht hinzuweisen.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Landespflegeausschusses sind nicht öffentlich.</p> <p>(3) Die Sitzungen sind barrierefrei durchzuführen. Sollte im Einzelfall Barrierefreiheit nicht hergestellt werden können, so sind angemessene Vorkehrungen nach § 5 des Landesgleichberechtigungsgesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1167), in der jeweils geltenden Fassung, zu treffen.</p> <p>(4) Jedes Mitglied nach § 3 Absatz 1 hat im Landespflegeausschuss bzw. jedes Mitglied nach § 3 Absatz 4 hat im sektorenübergreifenden Landespflegeausschuss eine Stimme. Gäste nehmen beratend an den Sitzungen teil.</p> <p>(5) Die Einladungen zu den Sitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung und der Mitteilung von Ort, Tag und Uhrzeit mindestens drei Wochen vorher den Mitgliedern zuzusenden. Die stellvertretenden Mitglieder werden über den Termin informiert.</p> <p>(6) Der Landespflegeausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p>

<p>nach § 2 Absatz 1 gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.</p>	<p>(7) Einvernehmliche Empfehlungen im Sinne des § 8a des Elften Buches Sozialgesetzbuch kann der Landespflegeausschuss nur abgeben, wenn mindestens 20 der stimmberechtigten Mitglieder der Empfehlung zugestimmt haben und keine Gegenstimme abgegeben wurde.</p> <p>(8) Daneben werden Beschlüsse zur Sache, zum Verfahren und zur Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach § 3 Absatz 1 bzw. im sektorenübergreifenden Landespflegeausschuss nach § 3 Absatz 4 gefasst.</p>
<p>§ 9 - Geschäftsstelle</p> <p>Zur Wahrnehmung der sich aus dieser Rechtsverordnung ergebenden Aufgaben bedient sich das vorsitzende Mitglied des Landespflegeausschusses einer bei der zuständigen Behörde eingerichteten Geschäftsstelle.</p>	<p>§ 10 - Geschäftsstelle</p> <p>Zur Wahrnehmung der sich aus dieser Rechtsverordnung ergebenden Aufgaben bedienen sich die Ausschussvorsitzenden einer bei der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung eingerichteten Geschäftsstelle.</p>
<p>§ 10 - Geschäftsordnung des Landespflegeausschusses</p> <p>Der Landespflegeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf. Die Geschäftsordnung enthält insbesondere Regelungen über die Vorbereitung, den Ablauf, die Beschlüsse und die Niederschriften der Sitzungen,</p>	<p>§ 11 - Geschäftsordnung des Landespflegeausschusses</p> <p>Der Landespflegeausschuss gibt sich nach Maßgabe dieser Verordnung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung bedarf. Die Geschäftsordnung enthält Regelungen zu den Arbeitsprozessen des Landespflegeausschusses.</p>
<p>§ 11 - Sachverständige</p> <p>(1) Der Landespflegeausschuss kann Sachverständige heranziehen. Die Anhörung einer oder eines Sachverständigen setzt voraus, dass die stimmberechtigten Mitglieder einstimmig die Hinzuziehung für erforderlich halten.</p>	<p>§ 12 - Sachverständige</p> <p>(1) Der Landespflegeausschuss kann Sachverständige hinzuziehen. Die Anhörung einer sachverständigen Person setzt voraus, dass der Landespflegeausschuss die Hinzuziehung für erforderlich hält und die Zustimmung der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung gegeben ist.</p>

<p>(2) Sachverständige, die vom Landespflegeausschuss herangezogen werden, erhalten eine Entschädigung entsprechend dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.</p>	<p>(2) Sachverständige, die vom Landespflegeausschuss hinzugezogen werden, haben Anspruch auf eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Entschädigung wird von der Geschäftsstelle festgesetzt. Über die Entschädigung der nach § 3 Absatz 3 hinzugezogenen Personen und Organisationen entscheidet der Landespflegeausschuss im Einzelfall.</p>
<p>§ 12 - Aufwendungen</p> <p>(1) Das Verfahren des Landespflegeausschusses ist gebührenfrei.</p> <p>(2) Die Aufwendungen der Geschäftsstelle nach § 9 und für Sonderveranstaltungen nach § 7 Absatz 3 trägt das Land Berlin. Aufwendungen für die Ausrichtung der Sitzungen nach § 7 Absatz 1 und 2 von dem ausrichtenden Mitglied getragen. Aufwendungen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzungen trägt jedes Mitglied selbst. Die Aufwendungen für Sonderveranstaltungen haben sich am Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten und sollen den Rahmen des im Haushaltsplan des Landes Berlin dafür veranschlagten Ansatzes beachten.</p> <p>(3) Die durch die Hinzuziehung einer oder eines Sachverständigen nach § 11 entstandenen Aufwendungen tragen die in § 2 Absatz 1 genannten Organisationen entsprechend ihrem Anteil an der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder.</p>	<p>§ 13 - Aufwendungen</p> <p>(1) Das Verfahren des Landespflegeausschusses ist gebührenfrei.</p> <p>(2) Die Aufwendungen der Geschäftsstelle nach § 10 trägt die für Pflege zuständige Senatsverwaltung.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Landespflegeausschusses und die stellvertretenden Mitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Die an den Sitzungen des Landespflegeausschusses als Mitglieder oder Gäste teilnehmenden Organisationen und Beauftragten tragen die sitzungsbedingten Aufwendungen selbst. Mitglieder aus Organisationen, welche hauptsächlich von Ehrenamtlichen getragen werden, können von der Geschäftsstelle zur Abgeltung ihrer Aufwendungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen in der Fassung vom 29. Mai 1979 (GVBl. S. 826), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhalten soweit sie für die Teilnahme keine anderweitige Vergütung oder Aufwendung durch die sie bestellte Organisation erhalten.</p>

	<p>(4) Aufwendungen für die Ausrichtung der Sitzungen und Sonderveranstaltungen nach § 8 werden von dem ausrichtenden Mitglied getragen.</p>
<p>§ 13 - Zuständige Behörde</p> <p>Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist die für die Pflegeversicherung zuständige Senatsverwaltung.</p>	
<p>§ 14 - Übergangsregelung</p> <p>Die am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung auf Grund der Landespflegeausschuss-Verordnung vom 2. Mai 1995 (GVBl. S. 297), die zuletzt durch Artikel I § 10 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, bestellten Mitglieder des Landespflegeausschusses bleiben bis zu dem Ablauf der laufenden Amtszeit (§ 5 Absatz 3) im Amt.</p>	
<p>§ 15 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landespflegeausschuss-Verordnung vom 2. Mai 1995 (GVBl. S. 297) außer Kraft.</p> <p>Die Änderungen durch die erste Verordnung zur Änderung der Landespflegeausschuss-Verordnung vom 02. Juni 2015 (GVBl. S. 260 vom 16. Juni 2015) treten am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.</p>	<p>§ 14</p> <p>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landespflegeausschuss-Verordnung vom 1. Februar 2011 (GVBl. S. 53), die zuletzt durch Artikel 47 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, außer Kraft.</p>

--	--

I. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) - Soziale Pflegeversicherung

§ 8a - Gemeinsame Empfehlungen zur pflegerischen Versorgung

(1) Für jedes Land oder für Teile des Landes wird zur Beratung über Fragen der Pflegeversicherung ein Landespflegeausschuss gebildet. Der Ausschuss kann zur Umsetzung der Pflegeversicherung einvernehmlich Empfehlungen abgeben. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Landespflegeausschüssen zu bestimmen; insbesondere können sie die den Landespflegeausschüssen angehörenden Organisationen unter Berücksichtigung der Interessen aller an der Pflege im Land Beteiligten berufen.

(2) Sofern nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften ein Ausschuss zur Beratung über sektorenübergreifende Zusammenarbeit in der Versorgung von Pflegebedürftigen (sektorenübergreifender Landespflegeausschuss) eingerichtet worden ist, entsenden die Landesverbände der Pflegekassen und der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen, die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Landeskrankenhausgesellschaften Vertreter in diesen Ausschuss und wirken an der Abgabe gemeinsamer Empfehlungen mit. Soweit erforderlich, ist eine Abstimmung mit dem Landesgremium nach § 90a des Fünften Buches herbeizuführen.

(3) Sofern nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften regionale Ausschüsse insbesondere zur Beratung über Fragen der Pflegeversicherung in Landkreisen und kreisfreien Städten eingerichtet worden sind, entsenden die Landesverbände der Pflegekassen Vertreter in diese Ausschüsse und wirken an der einvernehmlichen Abgabe gemeinsamer Empfehlungen mit.

(4) Die in den Ausschüssen nach den Absätzen 1 und 3 vertretenen Pflegekassen, Landesverbände der Pflegekassen sowie die sonstigen in Absatz 2 genannten Mitglieder wirken in dem jeweiligen Ausschuss an einer nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften vorgesehenen Erstellung und Fortschreibung von Empfehlungen zur Sicherstellung der pflegerischen Infrastruktur (Pflegestrukturplanungsempfehlung) mit. Sie stellen die hierfür erforderlichen Angaben bereit, soweit diese ihnen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben verfügbar sind und es sich nicht um personenbezogene Daten handelt. Die Mitglieder nach Satz 1 berichten den jeweiligen Ausschüssen nach den Absätzen 1 bis 3 insbesondere darüber, inwieweit diese Empfehlungen von den Landesverbänden der Pflegekassen und der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen, den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Landeskrankenhausgesellschaften bei der Erfüllung der ihnen nach diesem und dem Fünften Buch übertragenen Aufgaben berücksichtigt wurden.

(5) Empfehlungen der Ausschüsse nach den Absätzen 1 bis 3 zur Weiterentwicklung der Versorgung sollen von den Vertragsparteien nach dem Siebten Kapitel beim Abschluss der Versorgungs- und Rahmenverträge und von den Vertragsparteien nach dem Achten Kapitel beim Abschluss der Vergütungsverträge einbezogen werden.

Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) - Gesetzliche Krankenversicherung

§ 90a - Gemeinsames Landesgremium

(1) Nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen kann für den Bereich des Landes ein gemeinsames Gremium aus Vertretern des Landes, der Kassenärztlichen Vereinigung, der Landesverbände der Krankenkassen sowie der Ersatzkassen und der Landeskrankenhausgesellschaft sowie weiteren Beteiligten gebildet werden. Das gemeinsame Landesgremium kann Empfehlungen zu sektorenübergreifenden Versorgungsfragen abgeben; hierzu gehören auch Empfehlungen zu einer sektorenübergreifenden Notfallversorgung.

(2) Soweit das Landesrecht es vorsieht, ist dem gemeinsamen Landesgremium Gelegenheit zu geben, zu der Aufstellung und der Anpassung der Bedarfspläne nach § 99 Absatz 1 und zu den von den Landesausschüssen zu treffenden Entscheidungen nach § 99 Absatz 2, § 100 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 sowie § 103 Absatz 1 Satz 1 Stellung zu nehmen.

Landesgleichstellungsgesetz (LGG)

§ 15 - Gremien

(1) Gremien sind geschlechtsparitätisch zu besetzen, soweit für deren Zusammensetzung keine besonderen gesetzlichen Vorgaben gelten.

(2) Werden bei Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes Gremien gebildet, benennen die entsendenden Einrichtungen oder Dienststellen mindestens ebenso viele Frauen wie Männer. Dürfen sie nur eine Person benennen, ist für das Mandat nach Ablauf der Amtsperiode eine dem jeweils anderen Geschlecht angehörende Person zu benennen.

(3) Absatz 2 gilt für die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in Aufsichtsräte und andere Gremien außerhalb der Verwaltung entsprechend.

Partizipationsgesetz (PartMigG)

§ 1 - Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist die Förderung der Partizipation und Stärkung der Integration als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und die Durchsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von Personen mit Migrationsgeschichte in allen Lebensbereichen in der durch Vielfalt und Migration geprägten Berliner Stadtgesellschaft (Migrationsgesellschaft). Um dieses Ziel zu erreichen soll das Land Berlin insbesondere

1. die Belange von Personen mit Migrationsgeschichte im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung berücksichtigen, die migrationsgesellschaftliche Ausrichtung in seinem Verantwortungsbereich fördern und die migrationsgesellschaftliche Kompetenz der Berliner Verwaltung weiter stärken,
2. die Beschäftigung von Personen mit Migrationshintergrund gemäß ihrem Anteil an der Berliner Bevölkerung im öffentlichen Dienst des Landes Berlin gezielt fördern und
3. die die Partizipation fördernden Strukturen auf Landes- und Bezirksebene sichern und weiterentwickeln sowie Personen mit Migrationsgeschichte und ihre zivilgesellschaftlichen Organisationen fördern, einbinden und unterstützen.

Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG)

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Anspruchsberechtigte

(1) Dieses Gesetz regelt

1. die Vergütung der Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, die von dem Gericht, der Staatsanwaltschaft, der Finanzbehörde in den Fällen, in denen diese das Ermittlungsverfahren selbstständig durchführt, der Verwaltungsbehörde im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder dem Gerichtsvollzieher herangezogen werden;
2. die Entschädigung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen sowie bei den Gerichten der Verwaltungs-, der Finanz- und der Sozialgerichtsbarkeit mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Handelssachen, in berufsgerichtlichen Verfahren oder bei Dienstgerichten sowie

3. die Entschädigung der Zeuginnen, Zeugen und Dritten (§ 23), die von den in Nummer 1 genannten Stellen herangezogen werden.

Eine Vergütung oder Entschädigung wird nur nach diesem Gesetz gewährt. Der Anspruch auf Vergütung nach Satz 1 Nr. 1 steht demjenigen zu, der beauftragt worden ist; dies gilt auch, wenn der Mitarbeiter einer Unternehmung die Leistung erbringt, der Auftrag jedoch der Unternehmung erteilt worden ist.

(2) Dieses Gesetz gilt auch, wenn Behörden oder sonstige öffentliche Stellen von den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Stellen zu Sachverständigenleistungen herangezogen werden. Für Angehörige einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle, die weder Ehrenbeamte noch ehrenamtlich tätig sind, gilt dieses Gesetz nicht, wenn sie ein Gutachten in Erfüllung ihrer Dienstaufgaben erstatten, vertreten oder erläutern.

(3) Einer Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder durch die Finanzbehörde in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 steht eine Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft oder der Finanzbehörde gleich. Satz 1 gilt im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.

(4) Die Vertrauenspersonen in den Ausschüssen zur Wahl der Schöffen und die Vertrauensleute in den Ausschüssen zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten der Verwaltungs- und der Finanzgerichtsbarkeit werden wie ehrenamtliche Richter entschädigt.

(5) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die gerichtliche Festsetzung und die Beschwerde gehen den Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensvorschriften vor.

§ 2 Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs, Verjährung

(1) Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei der Stelle, die den Berechtigten herangezogen oder beauftragt hat, geltend gemacht wird; hierüber und über den Beginn der Frist ist der Berechtigte zu belehren. Die Frist beginnt

1. im Fall der schriftlichen Begutachtung oder der Anfertigung einer Übersetzung mit Eingang des Gutachtens oder der Übersetzung bei der Stelle, die den Berechtigten beauftragt hat,

2. im Fall der Vernehmung als Sachverständiger oder Zeuge oder der Zuziehung als Dolmetscher mit Beendigung der Vernehmung oder Zuziehung,

3. bei vorzeitiger Beendigung der Heranziehung oder des Auftrags in den Fällen der Nummern 1 und 2 mit der Bekanntgabe der Erledigung an den Berechtigten,

4. in den Fällen des § 23 mit Beendigung der Maßnahme und

5. im Fall der Dienstleistung als ehrenamtlicher Richter oder Mitglied eines Ausschusses im Sinne des § 1 Abs. 4 mit Beendigung der Amtsperiode, jedoch nicht vor dem Ende der Amtstätigkeit.

Wird der Berechtigte in den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 und 2 in demselben Verfahren, im gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug, mehrfach herangezogen, ist für den Beginn aller Fristen die letzte Heranziehung maßgebend. Die Frist kann auf begründeten Antrag von der in Satz 1 genannten Stelle verlängert werden; lehnt sie eine Verlängerung ab, hat sie den Antrag unverzüglich dem nach § 4 Abs. 1 für die Festsetzung der Vergütung oder Entschädigung zuständigen Gericht vorzulegen, das durch unanfechtbaren Beschluss entscheidet. Weist das Gericht den Antrag zurück, erlischt der Anspruch, wenn die Frist nach Satz 1 abgelaufen und der Anspruch nicht binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung bei der in Satz 1 genannten Stelle geltend gemacht worden ist. Wurde dem Berechtigten ein Vorschuss nach § 3 bewilligt, so erlischt der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung nur insoweit, als er über den bewilligten Vorschuss hinausgeht.

(2) War der Berechtigte ohne sein Verschulden an der Einhaltung einer Frist nach Absatz 1 gehindert, gewährt ihm das Gericht auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn er innerhalb von zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses den Anspruch beziffert und die Tatsachen glaubhaft macht, welche die Wiedereinsetzung begründen. Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Belehrung nach Absatz 1 Satz 1 unterblieben oder fehlerhaft ist. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist angerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung findet die Beschwerde statt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen eingelegt wird. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3 und Abs. 6 bis 8 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung verjährt in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der nach Absatz 1 Satz 2 maßgebliche Zeitpunkt eingetreten ist. Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Durch den Antrag auf gerichtliche Festsetzung (§ 4) wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt. Die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt.

(4) Der Anspruch auf Erstattung zu viel gezahlter Vergütung oder Entschädigung verjährt in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Zahlung erfolgt ist. § 5 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes gilt entsprechend.

§ 3 Vorschuss

Auf Antrag ist ein angemessener Vorschuss zu bewilligen, wenn dem Berechtigten erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstanden sind oder voraussichtlich entstehen werden oder wenn die zu erwartende Vergütung für bereits erbrachte Teilleistungen einen Betrag von 1 000 Euro übersteigt.

§ 4 Gerichtliche Festsetzung und Beschwerde

(1) Die Festsetzung der Vergütung, der Entschädigung oder des Vorschusses erfolgt durch gerichtlichen Beschluss, wenn der Berechtigte oder die Staatskasse die gerichtliche Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält. Eine Festsetzung der Vergütung ist in der Regel insbesondere dann als angemessen anzusehen, wenn ein Wegfall oder eine Beschränkung des Vergütungsanspruchs nach § 8a Absatz 1 oder 2 Satz 1 in Betracht kommt. Zuständig ist

1. das Gericht, von dem der Berechtigte herangezogen worden ist, bei dem er als ehrenamtlicher Richter mitgewirkt hat oder bei dem der Ausschuss im Sinne des § 1 Abs. 4 gebildet ist;
2. das Gericht, bei dem die Staatsanwaltschaft besteht, wenn die Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder in deren Auftrag oder mit deren vorheriger Billigung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde erfolgt ist, nach Erhebung der öffentlichen Klage jedoch das für die Durchführung des Verfahrens zuständige Gericht;
3. das Landgericht, bei dem die Staatsanwaltschaft besteht, die für das Ermittlungsverfahren zuständig wäre, wenn die Heranziehung in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 durch die Finanzbehörde oder in deren Auftrag oder mit deren vorheriger Billigung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde erfolgt ist, nach Erhebung der öffentlichen Klage jedoch das für die Durchführung des Verfahrens zuständige Gericht;
4. das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Gerichtsvollzieher seinen Amtssitz hat, wenn die Heranziehung durch den Gerichtsvollzieher erfolgt ist, abweichend davon im Verfahren der Zwangsvollstreckung das Vollstreckungsgericht.

(2) Ist die Heranziehung durch die Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren erfolgt, werden die zu gewährende Vergütung oder Entschädigung und der Vorschuss durch gerichtlichen Beschluss festgesetzt, wenn der Berechtigte gerichtliche Entscheidung gegen die Festsetzung durch die Verwaltungsbehörde beantragt. Für das Verfahren gilt § 62 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(3) Gegen den Beschluss nach Absatz 1 können der Berechtigte und die Staatskasse Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt.

(4) Soweit das Gericht die Beschwerde für zulässig und begründet hält, hat es ihr abzuhelpen; im Übrigen ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. Beschwerdegericht ist das nächsthöhere Gericht. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes findet nicht statt. Das Beschwerdegericht ist an die Zulassung der Beschwerde gebunden; die Nichtzulassung ist unanfechtbar.

(5) Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden und sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht; die §§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Über die weitere Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht. Absatz 4 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

(6) Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird.

(7) Das Gericht entscheidet über den Antrag durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter; dies gilt auch für die Beschwerde, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter oder einem Rechtspfleger erlassen wurde. Der Einzelrichter überträgt das Verfahren der Kammer oder dem Senat, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Das Gericht entscheidet jedoch immer ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter. Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

(8) Die Verfahren sind gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

(9) Die Beschlüsse nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 wirken nicht zu Lasten des Kostenschuldners.

§ 4a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

(1) Auf die Rüge eines durch die Entscheidung nach diesem Gesetz beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Die Rüge ist bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird; § 4 Abs. 6 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist.

(6) Kosten werden nicht erstattet.

§ 4b Elektronische Akte, elektronisches Dokument

In Verfahren nach diesem Gesetz sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften über die elektronische Akte und über das elektronische Dokument anzuwenden, die für das Verfahren gelten, in dem der Anspruchsberechtigte herangezogen worden ist.

§ 4c Rechtsbehelfsbelehrung

Jede anfechtbare Entscheidung hat eine Belehrung über den statthaften Rechtsbehelf sowie über die Stelle, bei der dieser Rechtsbehelf einzulegen ist, über deren Sitz und über die einzuhaltende Form zu enthalten.

Abschnitt 2

Gemeinsame Vorschriften

§ 5 Fahrtkostenersatz

(1) Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt.

(2) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden

1. dem Zeugen oder dem Dritten (§ 23) zur Abgeltung der Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,35 Euro,

2. den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Anspruchsberechtigten zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,42 Euro

für jeden gefahrenen Kilometer ersetzt zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte. Bei der Benutzung durch mehrere Personen kann die Pauschale nur einmal geltend gemacht werden. Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs, das nicht zu den Fahrzeugen nach Absatz 1 oder Satz 1 zählt, werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der in Satz 1 genannten Fahrtkosten ersetzt; zusätzlich werden die durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise angefallenen regelmäßigen baren Auslagen, insbesondere die Parkentgelte, ersetzt, soweit sie der Berechtigte zu tragen hat.

(3) Höhere als die in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Fahrtkosten werden ersetzt, soweit dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden oder höhere Fahrtkosten wegen besonderer Umstände notwendig sind.

(4) Für Reisen während der Terminsdauer werden die Fahrtkosten nur insoweit ersetzt, als dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden, die beim Verbleiben an der Terminsstelle gewährt werden müssten.

(5) Wird die Reise zum Ort des Termins von einem anderen als dem in der Ladung oder Terminsmitteilung bezeichneten oder der zuständigen Stelle unverzüglich angezeigten Ort angetreten oder wird zu einem anderen als zu diesem Ort zurückgefahren, werden Mehrkosten nach billigem Ermessen nur dann ersetzt, wenn der Berechtigte zu diesen Fahrten durch besondere Umstände genötigt war.

§ 6 Entschädigung für Aufwand

(1) Wer innerhalb der Gemeinde, in der der Termin stattfindet, weder wohnt noch berufstätig ist, erhält für die Zeit, während der er aus Anlass der Wahrnehmung des Termins von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend sein muss, ein Tagegeld, dessen Höhe sich nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz bemisst.

(2) Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, wird ein Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 7 Ersatz für sonstige Aufwendungen

(1) Auch die in den §§ 5, 6 und 12 nicht besonders genannten baren Auslagen werden ersetzt, soweit sie notwendig sind. Dies gilt insbesondere für die Kosten notwendiger Vertretungen und notwendiger Begleitpersonen.

(2) Für die Anfertigung von Kopien und Ausdrucken werden ersetzt

1. bis zu einer Größe von DIN A3 0,50 Euro je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,15 Euro für jede weitere Seite,

2. in einer Größe von mehr als DIN A3 3 Euro je Seite und

3. für Farbkopien und -ausdrucke bis zu einer Größe von DIN A3 1 Euro je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,30 Euro für jede weitere Seite, in einer Größe von mehr als DIN A3 6 Euro je Seite.

Der erhöhte Aufwandsersatz wird jeweils für die ersten 50 Seiten nach Satz 1 Nummer 1 und 3 gewährt. Die Höhe der Pauschalen ist in derselben Angelegenheit einheitlich zu berechnen. Die Pauschale wird nur für Kopien und Ausdrucke aus Behörden- und Gerichtsakten gewährt, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Vorbereitung oder Bearbeitung der Angelegenheit geboten war, sowie für Kopien und zusätzliche Ausdrucke, die nach Aufforderung durch die heranziehende Stelle angefertigt worden sind. Werden Kopien oder Ausdrucke in einer Größe von mehr als DIN A3 gegen Entgelt von einem Dritten angefertigt, kann der Berechtigte anstelle der Pauschale die baren Auslagen ersetzt verlangen.

(3) Für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Absatz 2 genannten Kopien und Ausdrucke werden 1,50 Euro je Datei ersetzt. Für die in einem Arbeitsgang überlassenen oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente werden höchstens 5 Euro ersetzt.

Abschnitt 3

Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern

§ 8 Grundsatz der Vergütung

(1) Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer erhalten als Vergütung

1. ein Honorar für ihre Leistungen (§§ 9 bis 11),

2. Fahrtkostenersatz (§ 5),

3. Entschädigung für Aufwand (§ 6) sowie

4. Ersatz für sonstige und für besondere Aufwendungen (§§ 7 und 12).

(2) Soweit das Honorar nach Stundensätzen zu bemessen ist, wird es für jede Stunde der erforderlichen Zeit einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war; anderenfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags.

(3) Soweit vergütungspflichtige Leistungen oder Aufwendungen auf die gleichzeitige Erledigung mehrerer Angelegenheiten entfallen, ist die Vergütung nach der Anzahl der Angelegenheiten aufzuteilen.

(4) Den Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, kann unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihres regelmäßigen Erwerbseinkommens, nach billigem Ermessen eine höhere als die in Absatz 1 bestimmte Vergütung gewährt werden.

§ 8a Wegfall oder Beschränkung des Vergütungsanspruchs

(1) Der Anspruch auf Vergütung entfällt, wenn der Berechtigte es unterlässt, der heranziehenden Stelle unverzüglich solche Umstände anzuzeigen, die zu seiner Ablehnung durch einen Beteiligten berechtigen, es sei denn, er hat die Unterlassung nicht zu vertreten.

(2) Der Berechtigte erhält eine Vergütung nur insoweit, als seine Leistung bestimmungsgemäß verwertbar ist, wenn er

1. gegen die Verpflichtung aus § 407a Absatz 1 bis 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung verstoßen hat, es sei denn, er hat den Verstoß nicht zu vertreten;
2. eine mangelhafte Leistung erbracht hat und er die Mängel nicht in einer von der heranziehenden Stelle gesetzten angemessenen Frist beseitigt; die Einräumung einer Frist zur Mängelbeseitigung ist entbehrlich, wenn die Leistung grundlegende Mängel aufweist oder wenn offensichtlich ist, dass eine Mängelbeseitigung nicht erfolgen kann;
3. im Rahmen der Leistungserbringung grob fahrlässig oder vorsätzlich Gründe geschaffen hat, die einen Beteiligten zur Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit berechtigen; oder
4. trotz Festsetzung eines weiteren Ordnungsgeldes seine Leistung nicht vollständig erbracht hat.

Soweit das Gericht die Leistung berücksichtigt, gilt sie als verwertbar. Für die Mängelbeseitigung nach Satz 1 Nummer 2 wird eine Vergütung nicht gewährt.

(3) Steht die geltend gemachte Vergütung erheblich außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstands und hat der Berechtigte nicht rechtzeitig nach § 407a Absatz 4 Satz 2 der Zivilprozessordnung auf diesen Umstand hingewiesen, bestimmt das Gericht nach Anhörung der Beteiligten nach billigem Ermessen eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Streitgegenstands steht.

(4) Übersteigt die Vergütung den angeforderten Auslagenvorschuss erheblich und hat der Berechtigte nicht rechtzeitig nach § 407a Absatz 4 Satz 2 der Zivilprozessordnung auf diesen Umstand hingewiesen, erhält er die Vergütung nur in Höhe des Auslagenvorschusses.

(5) Die Absätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn der Berechtigte die Verletzung der ihm obliegenden Hinweispflicht nicht zu vertreten hat.

§ 9 Honorare für Sachverständige und für Dolmetscher

(1) Das Honorar des Sachverständigen bemisst sich nach der Anlage 1. Die Zuordnung der Leistung zu einem Sachgebiet bestimmt sich nach der Entscheidung über die Heranziehung des Sachverständigen.

(2) Ist die Leistung auf einem Sachgebiet zu erbringen, das nicht in der Anlage 1 aufgeführt ist, so ist sie unter Berücksichtigung der allgemein für Leistungen dieser Art außergerichtlich und außerbehördlich vereinbarten Stundensätze nach billigem Ermessen mit einem Stundensatz zu vergüten, der den höchsten Stundensatz nach der Anlage 1 jedoch nicht übersteigen darf. Ist die Leistung auf mehreren Sachgebieten zu erbringen oder betrifft ein medizinisches oder psychologisches Gutachten mehrere Gegenstände und sind diesen Sachgebieten oder Gegenständen verschiedene Stundensätze zugeordnet, so bemisst sich das Honorar für die gesamte erforderliche Zeit einheitlich nach dem höchsten dieser Stundensätze. Würde die Bemessung des Honorars nach Satz 2 mit Rücksicht auf den Schwerpunkt der Leistung zu einem unbilligen Ergebnis führen, so ist der Stundensatz nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(3) Für die Festsetzung des Stundensatzes nach Absatz 2 gilt § 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beschwerde gegen die Festsetzung auch dann zulässig ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro nicht übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, solange der Anspruch auf Vergütung noch nicht geltend gemacht worden ist.

(4) Das Honorar des Sachverständigen für die Prüfung, ob ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen, beträgt 120 Euro je Stunde. Ist der Sachverständige zugleich der vorläufige Insolvenzverwalter oder der vorläufige Sachwalter, so beträgt sein Honorar 95 Euro je Stunde.

(5) Das Honorar des Dolmetschers beträgt für jede Stunde 85 Euro. Der Dolmetscher erhält im Fall der Aufhebung eines Termins, zu dem er geladen war, eine Ausfallentschädigung, wenn

1. die Aufhebung nicht durch einen in seiner Person liegenden Grund veranlasst war,
2. ihm die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist und
3. er versichert, in welcher Höhe er durch die Terminsaufhebung einen Einkommensverlust erlitten hat.

Die Ausfallentschädigung wird bis zu einem Betrag gewährt, der dem Honorar für zwei Stunden entspricht.

(6) Erbringt der Sachverständige oder der Dolmetscher seine Leistung zwischen 23 und 6 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen, so erhöht sich das Honorar um 20 Prozent, wenn die heranziehende Stelle feststellt, dass es notwendig ist, die Leistung zu dieser Zeit zu erbringen. § 8 Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 10 Honorar für besondere Leistungen

(1) Soweit ein Sachverständiger oder ein sachverständiger Zeuge Leistungen erbringt, die in der Anlage 2 bezeichnet sind, bemisst sich das Honorar oder die Entschädigung nach dieser Anlage. § 9 Absatz 6 gilt mit der Maßgabe, dass sich das Honorar des Sachverständigen oder die Entschädigung des sachverständigen Zeugen um 20 Prozent erhöht, wenn die Leistung zu mindestens 80 Prozent zwischen 23 und 6 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen erbracht wird.

(2) Für Leistungen der in Abschnitt O des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) bezeichneten Art bemisst sich das Honorar in entsprechender Anwendung dieses Gebührenverzeichnisses nach dem 1,3fachen Gebührensatz. § 4 Absatz 2 Satz 1, Absatz 2a Satz 1, Absatz 3 und 4 Satz 1 und § 10 der Gebührenordnung für Ärzte gelten entsprechend; im Übrigen bleiben die §§ 7 und 12 unberührt.

(3) Soweit für die Erbringung einer Leistung nach Absatz 1 oder Absatz 2 zusätzliche Zeit erforderlich ist, beträgt das Honorar für jede Stunde der zusätzlichen Zeit 80 Euro.

§ 11 Honorar für Übersetzer

(1) Das Honorar für eine Übersetzung beträgt 1,80 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes, wenn der Text dem Übersetzer in editierbarer elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird (Grundhonorar). Andernfalls beträgt das Honorar 1,95 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge (erhöhtes Honorar). Ist die Übersetzung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls besonders erschwert, insbesondere wegen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken, der schweren Lesbarkeit des Textes, einer besonderen Eilbedürftigkeit oder weil es sich um eine in der Bundesrepublik Deutschland selten vorkommende Fremdsprache handelt, so beträgt das Grundhonorar 1,95 Euro und das erhöhte Honorar 2,10 Euro.

(2) Maßgebend für die Anzahl der Anschläge ist der Text in der Zielsprache. Werden jedoch nur in der Ausgangssprache lateinische Schriftzeichen verwendet, ist die Anzahl der Anschläge des Textes in der Ausgangssprache maßgebend. Wäre eine Zählung der Anschläge mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, so wird deren Anzahl unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Anzahl der Anschläge je Zeile nach der Anzahl der Zeilen bestimmt.

(3) Sind mehrere Texte zu übersetzen, ist die Höhe des Honorars für jeden Text gesondert zu bestimmen. Für eine oder für mehrere Übersetzungen aufgrund desselben Auftrags beträgt das Honorar mindestens 20 Euro.

(4) Der Übersetzer erhält ein Honorar wie ein Dolmetscher, wenn

1. die Leistung des Übersetzers in der Überprüfung von Schriftstücken oder von Telekommunikationsaufzeichnungen auf bestimmte Inhalte besteht, ohne dass er insoweit eine schriftliche Übersetzung anfertigen muss, oder
2. die Leistung des Übersetzers darin besteht, aus einer Telekommunikationsaufzeichnung ein Wortprotokoll anzufertigen.

§ 12 Ersatz für besondere Aufwendungen

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind mit der Vergütung nach den §§ 9 bis 11 auch die üblichen Gemeinkosten sowie der mit der Erstattung des Gutachtens oder der Übersetzung üblicherweise verbundene Aufwand abgegolten. Es werden jedoch gesondert ersetzt

1. die für die Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens oder der Übersetzung aufgewendeten notwendigen besonderen Kosten, einschließlich der insoweit notwendigen Aufwendungen für Hilfskräfte, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge;
2. für jedes zur Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens erforderliche Foto 2 Euro und, wenn die Fotos nicht Teil des schriftlichen Gutachtens sind (§ 7 Absatz 2), 0,50 Euro für den zweiten und jeden weiteren Abzug oder Ausdruck eines Fotos;
3. für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens je angefangene 1 000 Anschläge 0,90 Euro, in Angelegenheiten, in denen der Sachverständige ein Honorar nach der Anlage 1 Teil 2 oder der Anlage 2 erhält, 1,50 Euro; ist die Zahl der Anschläge nicht bekannt, ist diese zu schätzen;
4. die auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer, sofern diese nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt;
5. die Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen; Sachverständige und Übersetzer können anstelle der tatsächlichen Aufwendungen eine Pauschale in Höhe von 20 Prozent des Honorars fordern, höchstens jedoch 15 Euro.

(2) Ein auf die Hilfskräfte (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1) entfallender Teil der Gemeinkosten wird durch einen Zuschlag von 15 Prozent auf den Betrag abgegolten, der als notwendige Aufwendung für die Hilfskräfte zu ersetzen ist, es sei denn, die Hinzuziehung der Hilfskräfte hat keine oder nur unwesentlich erhöhte Gemeinkosten veranlasst.

§ 13 Besondere Vergütung

(1) Haben sich die Parteien oder Beteiligten dem Gericht gegenüber mit einer bestimmten oder einer von der gesetzlichen Regelung abweichenden Vergütung einverstanden erklärt, wird der Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer unter Gewährung dieser Vergütung erst herangezogen, wenn ein ausreichender Betrag für die gesamte Vergütung an die Staatskasse gezahlt ist. Hat in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

die Verfolgungsbehörde eine entsprechende Erklärung abgegeben, bedarf es auch dann keiner Vorschusszahlung, wenn die Verfolgungsbehörde nicht von der Zahlung der Kosten befreit ist. In einem Verfahren, in dem Gerichtskosten in keinem Fall erhoben werden, genügt es, wenn ein die Mehrkosten deckender Betrag gezahlt worden ist, für den die Parteien oder Beteiligten nach Absatz 6 haften.

(2) Die Erklärung nur einer Partei oder eines Beteiligten oder die Erklärung der Strafverfolgungsbehörde oder der Verfolgungsbehörde genügt, soweit sie sich auf den Stundensatz nach § 9 oder bei schriftlichen Übersetzungen auf ein Honorar für jeweils angefangene 55 Anschläge nach § 11 bezieht und das Gericht zustimmt. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn das Doppelte des nach § 9 oder § 11 zulässigen Honorars nicht überschritten wird. Vor der Zustimmung hat das Gericht die andere Partei oder die anderen Beteiligten zu hören. Die Zustimmung und die Ablehnung der Zustimmung sind unanfechtbar.

(3) Derjenige, dem Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, kann eine Erklärung nach Absatz 1 nur abgeben, die sich auf den Stundensatz nach § 9 oder bei schriftlichen Übersetzungen auf ein Honorar für jeweils angefangene 55 Anschläge nach § 11 bezieht. Wäre er ohne Rücksicht auf die Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe zur vorschussweisen Zahlung der Vergütung verpflichtet, hat er einen ausreichenden Betrag für das gegenüber der gesetzlichen Regelung oder der vereinbarten Vergütung (§ 14) zu erwartende zusätzliche Honorar an die Staatskasse zu zahlen; § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der Zivilprozessordnung ist insoweit nicht anzuwenden. Der Betrag wird durch unanfechtbaren Beschluss festgesetzt. Zugleich bestimmt das Gericht, welchem Stundensatz die Leistung des Sachverständigen ohne Berücksichtigung der Erklärungen der Parteien oder Beteiligten zuzuordnen oder mit welchem Betrag für 55 Anschläge in diesem Fall eine Übersetzung zu honorieren wäre.

(4) Ist eine Vereinbarung nach den Absätzen 1 und 3 zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und ist derjenige, dem Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, zur Zahlung des nach Absatz 3 Satz 2 erforderlichen Betrags außerstande, bedarf es der Zahlung nicht, wenn das Gericht seiner Erklärung zustimmt. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn das Doppelte des nach § 9 oder § 11 zulässigen Honorars nicht überschritten wird. Die Zustimmung und die Ablehnung der Zustimmung sind unanfechtbar.

(5) Im Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz ist die Vergütung unabhängig davon zu gewähren, ob ein ausreichender Betrag an die Staatskasse gezahlt ist. Im Fall des Absatzes 2 genügt die Erklärung eines Beteiligten des Musterverfahrens. Die Absätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden. Die Anhörung der übrigen Beteiligten des Musterverfahrens kann dadurch ersetzt werden, dass die Vergütungshöhe, für die die Zustimmung des Gerichts erteilt werden soll, öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch Eintragung in das Klageregister nach § 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes bewirkt. Zwischen der öffentlichen Bekanntmachung und der Entscheidung über die Zustimmung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(6) Schuldet nach den kostenrechtlichen Vorschriften keine Partei oder kein Beteiligter die Vergütung, haften die Parteien oder Beteiligten, die eine Erklärung nach Absatz 1 oder Absatz 3 abgegeben haben, für die hierdurch entstandenen Mehrkosten als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis nach Kopfteilen. Für die Strafverfolgungs- oder Verfolgungsbehörde haftet diejenige Körperschaft, der die Behörde angehört, wenn die Körperschaft nicht von der Zahlung der Kosten befreit ist. Der auf eine Partei oder einen Beteiligten entfallende Anteil bleibt unberücksichtigt, wenn das Gericht der Erklärung nach Absatz 4 zugestimmt hat. Der Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer hat eine Berechnung der gesetzlichen Vergütung einzureichen.

(7) (weggefallen)

§ 14 Vereinbarung der Vergütung

Mit Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern, die häufiger herangezogen werden, kann die oberste Landesbehörde, für die Gerichte und Behörden des Bundes die oberste Bundesbehörde, oder eine von diesen bestimmte Stelle eine Vereinbarung über die zu gewährende Vergütung treffen, deren Höhe die nach diesem Gesetz vorgesehene Vergütung nicht überschreiten darf.

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen

§ 1 - Allgemeine Entschädigung

(1) Die Mitglieder von Ausschüssen, Beiräten, Kommissionen und Schiedsgerichten (Ausschüsse), die in der Hauptverwaltung oder in den Bezirksverwaltungen auf Grund von Rechtsvorschriften oder durch Senatsbeschluss gebildet sind oder auf Grund eines Senatsbeschlusses nach dieser Verordnung zu entschädigen sind, erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld wie Bezirksverordnete für Ausschusssitzungen. Für die an einem Tage stattfindenden Sitzungen wird Sitzungsgeld nur einmal gezahlt. Die zweimalige Zahlung von Sitzungsgeld ist zulässig, wenn je eine Sitzung am Vormittag und Nachmittag stattfindet. Erstreckt sich eine Sitzung auf mehr als sechs Stunden, erhöht sich das Sitzungsgeld auf den doppelten Betrag.

(2) Für eine vorübergehende ehrenamtliche Tätigkeit wird eine Entschädigung nicht gewährt. Der Senat kann bei besonderen Anlässen und für einzelne Gruppen von vorübergehend ehrenamtlich Tätigen Ausnahmen zulassen.

(3) Keine Entschädigung nach Absatz 1 erhalten:

- a. die Mitglieder von Selbstverwaltungsgremien, Beiräten, Prüfungs-, Schlichtungs- und Ordnungsausschüssen, Kuratorien sowie von sonstigen Gremien der einzelnen Hochschulen und Schulen des Landes Berlin, soweit nicht in Sonderregelungen etwas anderes bestimmt ist; ferner Mitglieder schulischer Gremien auf Bezirks- und Landesebene mit Ausnahme der Mitglieder des Landesschulbeirates;
- b. die Mitglieder des Senats und der Bezirksamter und die sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes einschließlich der Mitglieder der Personalvertretungen, die wegen ihrer Zugehörigkeit zum Senat, zu einem Bezirksamt, zum sonstigen öffentlichen Dienst oder zu einer Personalvertretung in Ausschüsse berufen sind.

(4) Unberührt bleiben die besonderen Regelungen über die Entschädigung der Mitglieder

a) der Steuerausschüsse und der Lastenausgleichsausschüsse,

b) des Kirchlichen Beirates,

c) der Einigungsstellen nach dem Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 14. Juli 1994, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 685) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und nach dem Berliner Richtergesetz vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 389) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dem Tarifvertrag über die Interessenvertretung der Auszubildenden beim Berufsamt Berlin,

d) des Zulassungsausschusses für Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und der Zulassungsausschüsse für Steuerberaterinnen und Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,

e) von Prüfungsausschüssen,

f) der Umlegungsausschüsse und des Gutachterausschusses nach der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs vom 5. Juni 2018 (GVBl. S. 407), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1119) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 - Entschädigung besonders beanspruchter Vorsitzender einzelner Ausschüsse

Die ehren- oder nebenamtlich tätigen Ausschussvorsitzenden, die nach Rechtsvorschriften die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder eine gleichwertige technische Befähigung besitzen müssen, sowie die oder der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses bei dem Integrationsamt erhalten an Stelle eines Sitzungsgeldes eine Entschädigung von 31 € für jede Sitzung.

§ 3 - Besondere Entschädigung der Mitglieder einzelner Ausschüsse

(1) Die Mitglieder des Gnadenausschusses erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 20 €.

(2) § 1 Abs. 3 Buchstabe b findet keine Anwendung.

§ 4 - Sonstige besondere Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Sozialkommissionen erhalten eine monatliche Entschädigung von 35 €. Daneben erhalten die Vorsteherinnen und Vorsteher der Sozialkommissionen als Ersatz der mit ihrem Amte verbundenen Auslagen eine monatliche Entschädigung von 61,36 €.

(2) Die Schiedspersonen erhalten für die Bereitstellung und Wartung eigener Räume einschließlich Ausstattung, Beleuchtung, Beheizung, Instandhaltung und Reinigung eine monatliche Entschädigung von 69 €. Die Vorschrift des § 49 Absatz 2 des Berliner Schiedsamtgesetzes vom 7. April 1994 (GVBl. S. 109), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. März 2014 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(3) Ehrenamtlichen Erziehungsbeiständen und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, die von Jugendhilfebehörden zu Tätigkeiten herangezogen werden, die mit besonderem Aufwand verbunden sind, kann vom zuständigen Jugendamt eine jederzeit widerrufliche Aufwandsentschädigung von 25,56 € monatlich gewährt werden.

(4) Ehrenamtliche Pharmazierätinnen und Pharmazieräte, die nach § 64 Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 94 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung als Sachverständige mit der Überwachung von Apotheken beauftragt werden, erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung

1. von 42 € bei einer Kommissionsbesichtigung,

2. von 106 € bei einer allein durchgeführten Besichtigung.

Mit der pauschalen Entschädigung sind sämtliche mit der Tätigkeit verbundenen Aufwendungen, einschließlich der Inanspruchnahme von Vertretungen, sowie Fahrtkosten, Zeitversäumnis und Verdienstausfall abgegolten.

(5) Den Mitgliedern der Naturschutzwacht, die für die Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege ehrenamtlich tätig werden, kann eine jederzeit widerrufliche Aufwandsentschädigung von 35 € monatlich gewährt werden.

(6) Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher nach § 30 des Landeskrankenhausgesetzes in der Fassung vom 18. September 2011 (GVBl. S. 483), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung

1. von 50 € für einen Betreuungsbereich bis zu 100 Planbetten,

2. von 91 € für einen Betreuungsbereich bis zu 200 Planbetten,
3. von 144 € für einen Betreuungsbereich bis zu 400 Planbetten,
4. von 216 € für einen Betreuungsbereich bis zu 1 000 Planbetten,
5. von 252 € für einen Betreuungsbereich bis zu 1 500 Planbetten,
6. von 288 € für einen Betreuungsbereich über 1 500 Planbetten.

Sind die Planbetten eines Krankenhauses auf mehrere Standorte verteilt, erhöht sich die Aufwandsentschädigung der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher

1. bei zwei Standorten um 25 €,
2. bei mehr als zwei Standorten um 40 €.

Für Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher, die im psychiatrischen Bereich arbeiten, wird zusätzlich ein Zuschlag von 10 Prozent auf die Beträge der Nummern 1 bis 6 gewährt.

(7) Die Mitglieder der Tierversuchskommission erhalten für jeden ihnen zur Beurteilung vorgelegten Genehmigungsantrag für ein Tierversuchsvorhaben eine Entschädigung von 20 €.

(8) Mitglieder der Besuchskommissionen nach § 13 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 336) in der jeweils geltenden Fassung erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 100 € pro Besuch der Einrichtungen nach § 18 Absatz 1 und § 44 Absatz 1 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten.

(9) Den Mitgliedern der Wildwacht, die für die Jagdbehörde Wild außerhalb des Jagdreviers beobachten, die betroffene Bevölkerung über dessen Verhalten aufklären sowie die zuständigen Behörden über Auffälligkeiten und Gefahren im Zusammenhang mit Wild benachrichtigen, kann eine jederzeit widerrufliche Aufwandsentschädigung von 95 € monatlich gewährt werden.

Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen

§ 3 - Sitzungsgelder

- (1) Die Bezirksverordneten erhalten Sitzungsgelder, und zwar für jede Plenarsitzung 31 Euro und für jede Ausschusssitzung 20 Euro. Den Ausschusssitzungen stehen die Sitzungen des Vorstandes, des Ältestenrates und der Bezirksverordnetenfraktionen gleich.
- (2) Die Anwesenheit in einer Sitzung wird dadurch nachgewiesen, dass der Bezirksverordnete sich vor oder während der Sitzung in die Anwesenheitsliste einträgt.
- (3) Sitzungsgelder für Ausschusssitzungen erhalten nur Ausschussmitglieder oder stellvertretende Ausschussmitglieder. Dies gilt auch für fraktionslose Bezirksverordnete für den Ausschuss ihrer Wahl.